



Freie Stadt Danzig

Freie Stadt Danzig
unter dem Schutz der Vereinten Nationen
Verwaltungsgemeinschaft
Gleisenauer Str. 14, D – 96217 Grub am Forst
Tel: 09560/307331 Fax.: 03221 2331 689
09560/981762 Fax.: 09560/981763

Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig, Gleisenauer Str. 14, D – 96271 Grub am Forst
An die
Polizeiinspektion Forchheim
Fritz-Hoffmann Str. 1

91301 Forchheim

Fax.: 09191 7090 140

offenes Schreiben

nachrichtlich an das Finanzamt Forchheim Fax.: 09191 626 200
und an das Bundesfinanzministerium Fax.:030 18 6823260

Sachbearbeiter:

Zur Anzeige v. 05.01.2009
und 07.01.2009
Ihr Zeichen: BY 4109-

Unser Zeichen:
01/FF/L06/P/09

Anlage 1 Einspruchsentscheidung Finanzamt Forchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten um ein erstes Zwischenergebnis Ihrer Ermittlungen zum 9. Rapport an die UNO am 23.01.09 gebeten.

Wie sich im persönlichen Gespräch zeigte, war man an Polizeiinspektion Forchheim noch nicht über den Inhalt des 1. und 2. BMJBBG und speziell nicht über das bereinigte Besatzungsrecht informiert. Deshalb haben wir bisher nicht weiter nachgefragt.

Allerdings setzt das Finanzamt Forchheim unserem Verwaltungsmitglied, XXXX XXXX XXXX unvermindert und unverfroren in krimineller Weise zu.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf Art. 25 des Grundgesetzes, dem althergebrachten Fundament jeglicher Handlung eines Bewohners des Bundesgebietes.

Für jeden der aus Mitteln der allgemeinen Abgaben finanziert wird, ist es oberste Maxime jeglicher Handlung, die Bewohner des Bundesgebietes bei der Einhaltung ihrer obersten Pflichte zu unterstützen und nicht wie es das Finanzamt Forchheim versucht, durch Nötigung daran zu hindern.

Wer seinen Lebensunterhalt von Bürgern finanziert bekommt und denen im Gegenzug nicht bei Einhaltung deren ersten Bürgerpflicht unterstützt, wie bezeichnet man dann so Einen?
Wir gehen mal davon aus, dass wir das nicht weiter ausführen müssen, oder?

Das Finanzamt Forchheim zwingt XXXX XXXX XXXX gegen deren Pflicht nach Art. 25 GG zu verstoßen. Das Finanzamt Forchheim zwingt XXXX XXXX XXXX in den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, bezüglich der Deutschen Bevölkerung zu verbleiben. Das Finanzamt Forchheim enthält XXXX XXXX XXXX die Rechte, die das Potsdamer Abkommen den Deutschen (im Sinne des Potsdamer Abkommens) einräumt, vor.

Um es konkret zu nennen:

Der militärische Befehl (Potsdamer Abkommen) lautet in Kurzform: Die Deutschen werden vernichtet und versklavt, es sei denn sie schaffen sich aus eigener Anstrengung eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Es steht aber jedem Kriegsteilnehmer frei, neutrale Zonen aufzusuchen, solange man den Zutritt nicht verweigert.

XXXX XXXX XXXX tut beides:

1. Sie begibt sich juristisch auf neutrales Gebiet.
2. Sie setzt die freiheitlich-demokratische Grundordnung um.

Die BRD verstößt in zahlreichen Fällen gegen die Haager Landkriegsordnung.

Für diese Verstöße sind die Besatzungsmächte verantwortlich und müssen sich in Friedensverhandlungen dazu stellen.

Seit dem 23.11.2007 haben sich die Besatzungsmächte dieser Verpflichtung entzogen.

Sie stehen für die Verstöße gegen die allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts nicht mehr ein.

Für die Verstöße gegen geltendes Völkerrecht stehen somit die Verantwortlichen, in dem vorliegenden Fall, die Mitarbeiter des Finanzamtes Forchheim gerade. Es darf bezweifelt werden, dass diese über ausreichende Haftpflichtversicherungen verfügen.

Es wird also unter den Augen der Polizeiinspektion Forchheim gegen geltendes Völkerrecht fortgesetzt verstoßen.

Um ein paar Beispiele zu nennen:

- Die Bezahlung von so genannten Staatsschulden verstoßen spätestens seit dem 23.11.2007 gegen die Allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts. (Anm.: Der „Staat“ braucht angeblich Geld. Er geht also zur Bank. Die Bank holt es sich von der Zentralbank. Die Zentralbank holt es sich wieder vom Bürger. Der Bürger zahlt also auf sein eigenes Geld Zinsen. Der „Staat“ wartet mit der Steuererhöhung solange bis sich die Zinszahlungen zu einem Nennenswerten Haushaltsposten summieren. Die dann nötigen Steuererhöhungen fallen so aus, dass man die Zinsen noch zahlen kann. Logisch oder? Zumindest wenn man es von der richtigen Seite sieht.) Dies ist ein Verstoß gegen HLKO Art. 46 ff, damit strafrechtlich zu verfolgen nach den Römischen Statuten Art. 8 (2) a) iv, Art. 8 (2) b) xiii, Art. 8 (2) b) xiv, Art. 8 (2) e) xii und VStGB § 9,

- Militärische Ausgaben – des Besatzungskonstrukts BRD waren teilweise höher als die der Hauptsiegermacht? Wie kann man denn das mit den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts in Einklang bringen? Mit der Note 6 in Mathematik, oder?

Das Finanzamt Forchheim zwingt XXXX XXXX XXXX sich indirekt an militärischen Aktionen zu beteiligen. Ohne den Zwang sich an der Bezahlung der Bundeswehr und Nato zu beteiligen gäbe es diese nicht. Die Aktionen dieser beiden militärischen Organisationen reichen weit über jedes, nach der Haager Landkriegsordnung zulässige Maß hinaus.

Somit Verstoß gegen HLKO Art. 45 konkludent, damit strafrechtliche Verstöße gegen die Römischen Statuten nach Art. 8 (2) b) xiv), Art. 8 (2) b) xv, Art. 8 (2) e) xii

- EU – Ausgaben/Beiträge im Einklang mit den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts? Nö!

- Regelmäßiges Großaufgebot von teilweise mehr als 20 Polizisten, nur um zu verhindern das der „Bund für das Recht“ Tonbandmitschnitte von Gerichtsverhandlungen zu Beweis Zwecken aufnimmt. Im Einklang mit den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts? Nö! Kriegsverbrechen nach Definition der Römischen Statuten.
etc., etc.

Nebenbei bemerkt schafft das Finanzamt auch die Pensionsansprüche (mindestens die seit dem 23.11.2007 anfallen) der Polizisten der Polizeiinspektion Forchheim unwiederbringlich in unberechtigte Hände.

Wir fordern deshalb die Verantwortlichen der Polizeiinspektion Forchheim auf, die ladungsfähigen Adressen derjenigen mitzuteilen, die für die Straftaten gegen die XXXX XXXX XXXX verantwortlich sind, damit wir diese zur Rechenschaft ziehen können.

Weiter ist die Polizeiinspektion Forchheim nach Art. 20 GG verpflichtet das Finanzamt Forchheim anzuhalten nur die Abgaben zu erheben die nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts (hier BGB zulässig sind).

Nochmal: Art. 25 GG

Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor.

Alle Bestimmungen des Steuerrechts, die nicht in Einklang mit den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts stehen sind damit null und nichtig.

Nochmal. Mindestens 50% der Steuereinnahmen stehen nicht im Einklang mit den Allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts.

Nochmal: Der Staat kann seine Leistungen gegenüber dem Bürger mit 50% der Steuereinnahmen decken.

Nochmal: Im Geltungsbereich des BGB können alle staatlichen Leistungen, die den Bewohnern dieses Gebietes nach jetziger Rechtslage zustehen, mit 50% der Steuereinnahmen finanziert werden.

Es wird also in dem hier vorliegenden Fall wird offensichtlich gegen GG Art. 25, entsprechend

HLKO Art. 42 ff,

entsprechend den

Römischen Statuten

Art. 8 (2) a) iv),

Art. 8 (2) b) xiii,

Art. 8 (2) b) xiv,

Art. 8 (2) b) xxi,

Art. 8 (2) c) ii,

Art. 8 (2) iv) konkludent und

Art. 8 (2) e) xii) verstoßen.

Ob a,b,c oder e des Art. 8 der Römischen Statuten vorliegt ist von der Beurteilung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag abhängig. Schließlich hat die SS als reguläre anerkannte Kampfseinheit nicht kapituliert und ist somit de jure noch kämpfend (es könnte sich noch ein SS Mann hinter einer Mülltonne in Amsterdam versteckt halten und die Kampfhandlungen wieder aufnehmen).

Der Vorgang wird unter dem bereits zu bei dem am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag geführten Aktenzeichen: OTP-CR-309/08

beigefügt.

Nach nationalem Recht liegt Verdacht auf Verletzung folgender gesetzlicher Bestimmungen vor (nicht abschließend)

VStGB § 9

StGB § 164

StGB § 185

StGB § 240.

Sehen Sie sich nicht in der Lage uns die ladungsfähigen Adressen der Verantwortlichen des Finanzamtes Forchheim mitzuteilen, müssten wir Steckbriefe in Forchheim aushängen.

Mit freundlichen Grüßen

Und nochmals

Anlage 1 Erklärung zur Notwendigkeit der Errichtung der Verwaltung der Freien Stadt Danzig.

Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht v. 23.11.2007 Bundesgesetzblatt, Seite 2614 haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu Ihren Rechten und Pflichten bekannt. Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte einschneidende Gesetzesänderungen durchgeführt haben.

Diese Gesetzesänderungen wurden quasi vom Europ. Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen. Dieser internationale Gerichtshof hat festgestellt, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (Az.: EGMR 75529/01 v. 08.06.2006). Dafür sind die Besatzungsmächte zumindest mitverantwortlich. Um sich dieser Verantwortung für den Unrechtsstaat zu entziehen, wurde die Verwaltungsbefugnis der BRD mittels 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz als gesetzliche Aufgabe der BRD entzogen.

So wurde mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz v. 19.04.2006 die Gerichtsverfassung, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung aufgehoben.

Am 23.11.2007 wurde mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz schließlich alles was nicht Art. 73, 74 und 75 GG zuzuordnen und Bundesgesetz ist, aufgehoben.

Damit hat man dem gesamten Justizwesen (Art. 92 -104 GG) die gesetzliche Befugnis entzogen. Ausdrücklich davon ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten), BMJBBG Art. 4 § 1 (2).

1982 wurde das Staatshaftungsgesetz gelöscht und mit Aufhebung v. Art. 34 GG durch das 2. BMJBBG v. 23.11.2007 mit Art. 4 § 1 (1) auch die Staatshaftung und damit die „öffentlich-rechtlichen“ Regelungen.

Zur Erhaltung der Rechtsordnung hat sich die Verwaltung der Freien Stadt Danzig gebildet. Es wurden verschiedene Grundstücke in Bayern unter die Verwaltung der Freien Stadt Danzig gestellt. Diese Verwaltung wurde am 23.05.2008 durch Einschreiben mit Rückschein bei den Vereinten Nationen, Washington D. C. und den Botschaften angemeldet. Sie wurde innerhalb der BRD Verwaltung auf dem Dienstweg über das Finanzamt Coburg und den Staatsschutz Coburg bekannt gegeben.

Am 02.10.2008 wurde das erste Gerichtsurteil nach den Richtlinien des 2. BMJBBG, in öffentlicher Verhandlung von Laienrichtern verkündet und von diesen unterschrieben.

Darin wurde die Rechtsordnung für die Verwaltung der Freien Stadt Danzig festgelegt. Danach gilt folgende Gesetzeshierarchie.

1. Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen Bundesgesetzen vor (Art. 25 GG) (entsprechend den Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag und dem VStGB).
2. BGB geht allen anderen Gesetzen vor (Art. 74 GG).
3. Bundesrecht bricht Landesrecht

Damit besteht kein Widerspruch zu dem Eid, den die bediensteten der BRD leisten mussten. Es besteht daher die Pflicht, der bediensteten der BRD, die Verwaltung der Freien Stadt Danzig zu unterstützen.

Nochmals: Der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist. Das heißt, dass Bedienstete der BRD das Grundgesetz nicht einhalten und damit gegen den Eid verstoßen.

Der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte hat die Feststellung, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist, nicht aus einem Fall abgeleitet sondern aus verschiedenen Fällen. So der Fall Görgülü: Hier wurden wegen eines Rechtsstreites über 36 Fehlurteile gefällt und 7 Strafanzeigen nicht bearbeitet. Nachdem der Fall bei dem Europ. Gerichtshof für Menschenrechte gelandet war, musste eingestanden werden, dass der gesamte zweite Senat des Leipziger Oberlandesgericht „Recht gegen jedes Recht gesprochen hat“, zu gut deutsch, Rechtsbeugung nach § 339 StGB begangen hat.

Der konkrete Fall den der Europ. Gerichtshofsurteil für Menschenrechte herangezogen hat um der BRD die Rechtsstaatlichkeit abzuspochen bezog sich auf das Haftentschädigungsgesetz. Die BRD Justiz nimmt das Haftentschädigungsgesetz um die einschlägigen Bestimmungen zur

Beamtenhaftung nach § 839 BGB und den weiteren Entschädigungsregelungen des BGB auszuhebeln. Dies verstößt aber sowohl gegen Art. 25 GG als auch gegen Art. 74 GG. Pflichtgemäß hätten die Bediensteten der BRD remonstrieren und gegebenenfalls Anzeige erstatten müssen. Dies geschah nicht. So wenig wie sich die Behörden der BRD um eine rechtstaatliche Neuorganisation gekümmert haben. Vielmehr konnte aufgezeigt werden, dass die Machtstrukturen in der BRD totalitär organisiert sind (siehe www.bund-fuer-das-recht.de).

Deshalb wurde die Verwaltung der Freien Stadt Danzig, die nach Art. 102 des Versailler Vertrages unter dem Schutz des Völkerbundes und der Nachfolgeorganisation, der UNO, steht zum Leben erweckt.

Aufgabe der Verwaltung der Freien Stadt Danzig ist es die Rechtstaatlichkeit zu wahren und wieder herzustellen.

Wir* erwarten deshalb, dass die Bediensteten der BRD die Verwaltung der Freien Stadt Danzig auf dem Boden des Geltungsbereichs des Bürgerlichen Gesetzbuches akzeptieren und als Zeichen dafür die vorläufige Friedensvereinbarung unterschrieben zurücksenden.

Unterschreiben Sie diese nicht, gehen wir davon aus, dass Sie als oberste Rechtsnorm weder die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts und weiter nicht das Bürgerliche Gesetzbuch als oberstes Gesetz, dass im Zweifel alle anderen Gesetze bricht, akzeptieren. Wir können dann davon ausgehen, dass Sie zu den Teilen der BRD Verwaltung gehören, die mitverantwortlich für die Feststellung des Europ. Gerichtshofes für Menschenrechte sind, der den Behörden und Justiz der BRD rechtstaatliches Verhalten abspricht.

Sie werden verstehen, dass wir keine weiteren Mühen mit Menschen verwenden, die sich nicht an Ihren Eid halten.

*Mit „wir“ ist die Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig gemeint.

